

Perchtoldsdorfer Baumschutzleitfaden 2022 Gemeinderatsbeschluss vom 22.06.2022, TOP 21

I. Schutzzumfang

- 1) Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand im Gebiet der Marktgemeinde Perchtoldsdorf auf öffentlichem Grund nach folgenden Bestimmungen geschützt.
- 2) Unter öffentlichem Grund versteht man
 - Flächen, die als gemeindeeigene öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind;
 - Öffentliches Gut der Marktgemeinde Perchtoldsdorf;
 - Öffentliche Parkanlagen, die im Eigentum der Gemeinde oder im Besitze der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH stehen;
 - sowie der gemeindeeigene Friedhof.
- 3) Zum geschützten Baumbestand auf öffentlichem Grund gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich):
 - a. Langsam wachsende Gehölze ab einem Stammumfang von 25 cm in einem Meter Stammhöhe
 1. aus der Gattung Crataegus Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und der Rotdorn (*Crataegus laevigata*),
 2. alle Arten der Gattung Sorbus, z.B. Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Speierling (*Sorbus domestica*), Mehlbeere (*Sorbus aria*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
 3. baumförmige Arten der Gattung Magnolia;
 - b. alle übrigen Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in einem Meter Stammhöhe
 - c. alle Ersatzpflanzungsbäume gemäß Punkt IV.
- 4) Der Baumschutz nach diesen Bestimmungen findet keine Anwendung auf:
 - a. Wald im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen
 - b. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt oder beschnitten werden müssen;
 - c. Bäume die aufgrund naturschutzrechtlicher Bestimmungen sowie in Gebieten mit naturschutzrechtlicher Bestimmung unter Schutz gestellt wurden oder naturschutzfachliche Managementpläne vorliegen;
 - d. Bäume im Bereich von Leitungstrassen;
 - e. Bäume auf Friedhöfen im Umfeld von Grabeinfassungen;
 - f. Bäume im Bereich der Mindestabstände landwirtschaftlicher Nutzflächen laut NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007
 - g. Obstbäumen die zur Fruchtgewinnung dienen
 - h. Invasive Neophyten (wie z.B. Robinie, Blauglockenbaum, Götterbaum).

II. Erhaltungspflicht

- 1) Der unter Schutz stehende Baumbestand ist in seinem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu erhalten.

Es ist daher untersagt:

- a. unter Schutz stehende Bäume zu fällen, auszugraben, auszuhauen, auszuziehen, abzubrennen, zu entwurzeln, vorsätzlich zum Absterben zu bringen oder sonst zu entfernen;
 - b. unter Schutz stehende Bäume so zu schneiden, dass sie gem. Ö-Norm L1122 in ihrem Bestand oder weiteren Wachstum gefährdet oder in ihrem charakteristischen Aussehen wesentlich verändert werden.
- 2) Nicht untersagt ist das Schneiden unter Schutz stehender Bäume, das ohne Gefährdung des Bestandes lediglich der Verschönerung, Auslichtung oder Pflege (Sanierung) dient. Ebenso bleiben die Befugnisse des Nachbarn nach § 422 ABGB unberührt.
 - 3) Es ist untersagt, unter Schutz stehende Bäume auf öffentlichem Grund in der Brutzeit (März bis August) zu schneiden oder zu fällen, mit Ausnahme von Form- und Pflegeschnitten zur Beseitigung des Zuwachses oder zur Gesunderhaltung des Baumes.

III. Ausnahmen von der Erhaltungspflicht

- 1) Ausnahmen der Verbote gemäß Punkt II. Abs. 1 sind nur bei Vorliegen eines der folgenden Gründe zulässig:
 - a. Der Fortbestand eines Baumes ist aufgrund seines statischen Zustandes oder durch Krankheiten akut gefährdet und die Erhaltung ist auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich
 - b. Das Interesse an der Erhaltung eines Baumbestandes erfordert die Entfernung eines Teiles des Bestandes.
 - c. Durch den Baum werden angrenzende Wohn-, Aufenthaltsräume und Hausgärten in unzumutbarem Ausmaß beschattet.
 - d. Der Baum gefährdet durch seinen Wuchs oder Zustand den Bestand von baulichen Anlagen, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen.
 - e. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. Infrastrukturprojekte) überwiegt das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes.
 - f. Die Verwirklichung eines Vorhabens (z.B. die Errichtung baulicher Anlagen) ist durch den Baumbestand in bautechnischer, baueologischer oder wohnhygienischer Hinsicht wesentlich erschwert oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 2) Von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist für den Bereich des öffentlichen Grundes ein Baumkataster gem. Ö-Norm L1125 zu führen, in dem alle Maßnahmen am geschützten Baumbestand aufzuzeichnen sind.

IV. Ersatzpflanzung

- 1) Wird ein geschützter Baum oder Ersatzbaum entfernt, so ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- 2) Die Durchführung der Ersatzpflanzung auf öffentlichem Grund ist tunlichst auf demselben Grundstück, wenn dies nicht möglich ist, auf anderen Grundstücken im Eigentum der Marktgemeinde Perchtoldsdorf oder der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH vorzunehmen.